

Kooperationsvertrag
über die Durchführung unterrichtsergänzender und unterrichtsunterstützender
Maßnahmen gem. RdErl. des MB vom 30.06.2023 und 13.09.2023

(Schulleiterbriefe zu einem Flexiblen Personalbudget im Schulbereich
zugesandt durch das LSchA per E-Mail am 04.07.2023 und 14.09.2023)

Zwischen
dem Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch die Schule

Schule (Name und Anschrift bzw. Schulstempel)

im folgenden
- Schule -
genannt

und
dem Kooperationspartner (juristische Person)

Kooperationspartner (Name und Anschrift bzw. Stempelabdruck)

im folgenden
- Kooperationspartner -
genannt

wird folgender
KOOPERATIONSVERTRAG ohne Arbeitnehmerüberlassung
geschlossen:

Präambel

Der nachfolgende Kooperationsvertrag ist Ausdruck der gemeinsam erarbeiteten Zielsetzung, durch die Bereitstellung eines Flexiblen Personalbudgets im Schulbereich ermöglichten unterrichtsergänzenden und unterrichtsunterstützenden Maßnahmen, die Gestaltung des Schulalltags weiter zu verbessern und inhaltlich qualitativ zu bereichern.

Sich im Rahmen der Zusammenarbeit der Vertragsparteien ergebende Fragen sollen nach Möglichkeit im gegenseitigen Einvernehmen geklärt werden.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren die Durchführung der nachfolgend näher beschriebenen Maßnahme:

konkrete Angabe von Gegenstand und zeitlichem Umfang (in Stunden)

- (2) Die Vertragspartner vereinbaren folgende Tätigkeitszeiten:

Wochentag - Uhrzeit von / bis

- (3) Die Maßnahme findet an folgendem Ort statt:

Adresse, Raumnummer

- (4) Andere oder weitere als die in Abs. 1 genannten Tätigkeiten werden dem Kooperationspartner nicht übertragen. Den vom Kooperationspartner eingesetzten Personen werden keine anderen oder weiteren Nebenarbeiten übertragen, wie z. B. Durchführung von Leistungskontrollen, Erteilung von Hausaufgaben, Teilnahme an Konferenzen oder Pausenaufsichten.
- (5) Der Kooperationspartner ist dafür verantwortlich, dass die vertragsgemäße Aufgabenerledigung sichergestellt wird. Bei Erkrankung oder Verhinderung der eingesetzten Personen hat er im Rahmen seiner Möglichkeiten geeignete Ersatzkräfte zu stellen. Sofern geeignete Personen nicht gestellt werden können, hat der Kooperationspartner die Schulleitung unverzüglich hiervon zu unterrichten.
- (6) Die Schule unterrichtet den Kooperationspartner unverzüglich über Erkrankungen, Befreiungen und Beurlaubungen von Schülerinnen und Schülern. Bei einem unentschuldigtem Fehlen oder Entfernen von Schülerinnen und Schülern verständigt die vom Kooperationspartner eingesetzte Person unverzüglich die Schulleitung.

§ 2

Vertragsdauer

Der Kooperationspartner verpflichtet sich, aufgrund dieses Vertrages die Leistungen während der gesamten Dauer der Maßnahme

Datum (von - bis)

zu erbringen.

§ 3

Verantwortliche(r) des Kooperationspartners

Der Kooperationspartner benennt als die/den für die Durchführung des Vertrages Verantwortliche(n), die/der Ansprechpartner(in) für die Schulleitung für die möglichst einvernehmliche Klärung aller sich aus der Durchführung des Vertrages ergebenden Fragen ist,

Frau / Herrn (Name und Anschrift)

bzw. ersatzweise im Vertretungsfall

Frau / Herrn (Name und Anschrift)

§ 4

Anforderungen an die eingesetzten Personen des Kooperationspartners

- (1) Der Kooperationspartner verpflichtet sich, für die Erbringung der Maßnahme nur persönlich und fachlich geeignete Personen einzusetzen, die in einem Arbeits- oder Beauftragungsverhältnis zum Kooperationspartner stehen. Erlaubt ist nur der Einsatz von Personen, für die dem Kooperationspartner ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG vorliegt, die eine schriftliche Erklärung zu anhängigen Ermittlungsverfahren abgegeben haben und gemäß § 20 Abs. 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) einen ausreichenden Masernschutz nachweisen. Der Kooperationspartner ist verpflichtet, den Einsatz unverzüglich zu beenden, wenn er Kenntnis von Umständen erhält, die Zweifel an der persönlichen oder fachlichen Eignung der eingesetzten Personen begründen können.

- (2) Der Kooperationspartner trägt dafür Sorge, dass die von ihm eingesetzten Personen
- sich während der Maßnahme parteipolitisch und weltanschaulich neutral verhalten,
 - über die dienstlichen Vorgänge in der Schule Stillschweigen bewahren und personenbezogene Daten nicht verarbeiten,
 - jegliche Art von kommerzieller Werbung und Verkauf für sich oder Dritte während der Maßnahme unterlassen.
- (3) Für die eingesetzten Personen legt der Kooperationspartner der Schule das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a BZRG vor. Sofern für den Kooperationszeitraum ein entsprechendes Führungszeugnis bereits bei einer anderen Schule vorgelegt worden ist, ist eine erneute Vorlage entbehrlich. Die Schulleitung prüft deren Inhalt und Vollständigkeit und bestätigt dies durch Unterzeichnung eines Prüfvermerks. Dieser Prüfvermerk und eine Kopie der Unterlagen wird zu der Sachakte der Schule genommen. Die Erklärungen und Unterlagen werden nach Prüfung zurückgegeben. Der Kooperationspartner verpflichtet die von ihm eingesetzten Personen dazu, den Eintritt wesentlicher Veränderungen in Bezug auf die vorstehend genannten Erklärungen und Anforderungen unverzüglich der Schulleitung mitzuteilen. Insbesondere ist der Kooperationspartner für die Einhaltung der Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der jeweils geltenden Fassung verantwortlich (§§ 35, 43 IfSG, BGBl. 2000, S. 1045 ff).
- (4) Für die Ersatzkräfte nach § 1 Abs. 5 gelten die vorgenannten Bestimmungen entsprechend.

§ 5

Fachliche Abstimmung

- (1) Fachliche Abstimmungen für die Durchführung der Maßnahme werden zwischen der Schulleitung und der oder dem Verantwortlichen des Kooperationspartners direkt und einvernehmlich getroffen. In diesem Zusammenhang kann der oder dem Verantwortlichen gestattet werden, an schulischen Dienstbesprechungen oder Erörterungen von schulischen Gremien zu Fragen der weiteren Verbesserung der Gestaltung des Schulalltags teilzunehmen. Hierbei soll dem Kooperationspartner insbesondere Gelegenheit gegeben werden, seine Erfahrungen bei der Durchführung der Maßnahme einzubringen.
- (2) Der Kooperationspartner trägt für die Einhaltung der fachlichen Abstimmungen Sorge.

§ 6

Schulleitung und eingesetzte Personen

- (1) Der Schulleitung steht ein arbeitsrechtliches Direktionsrecht gegenüber den vom Kooperationspartner eingesetzten Personen nicht zu. Das schulrechtliche Weisungsrecht der Schulleitung bleibt unberührt. Es umfasst gegenüber den eingesetzten Personen des Kooperationspartners nicht das Recht, inhaltlich-fachliche Weisungen zu geben oder Arbeitszeit, Arbeitsdauer, Arbeitsort und die Art der Arbeitsausführung zu bestimmen.
- (2) Der Schulleitung steht im Rahmen der Gesamtverantwortung für die Schule das Recht zu, bei grob vertragswidrigem Verhalten der eingesetzten Personen sofort einzugreifen. Unabhängig davon steht der Schulleitung die Ausübung des Hausrechts zu.

§ 7

Aufsicht

- (1) Die an der Maßnahme teilnehmenden Schülerinnen und Schüler unterliegen der Aufsichtspflicht der Schule, solange die Maßnahmen auf dem Schulgelände stattfinden, bei Maßnahmen außerhalb des Schulgeländes obliegt dem Personal des Kooperationspartners die Aufsicht.
- (2) Für die schulische Aufsicht wesentliche Tatsachen sind der Schulleitung von den vom Kooperationspartner eingesetzten Personen unverzüglich mitzuteilen. Das Ergreifen von Erziehungsmitteln und Ordnungsmaßnahmen liegt in der Zuständigkeit der Schule.

**§ 8
Kosten**

Der Kooperationspartner erhält für die Durchführung der in § 1 beschriebenen Maßnahme eine pauschalierte Kostenerstattung einschließlich notwendiger Fahrtkosten nach dem Bundesreisekostengesetz und den erforderlichen Sachkosten (Verbrauchsmaterial)

in Höhe von

Betrag (in Euro)

 Euro

für die Dauer der Maßnahme. Der Kooperationspartner rechnet die Kostenerstattung am Ende der Maßnahme, spätestens am Ende des Kalenderjahres durch die Vorlage einer Rechnung ab. Teilabrechnungen sind zu folgenden Zeitpunkten möglich:

vierteljährlich monatlich.

Die Kostenerstattung wird auf das folgende Konto des Kooperationspartners

Bankver- bindung	Kontoinhaber/in
	Kreditinstitut
	IBAN D E

überwiesen.

Mit der vereinbarten Kostenerstattung sind alle Kosten des Kooperationspartners abgegolten. Für den Fall, dass die vorgesehene vom Kooperationspartner zu erbringende Maßnahme nicht oder nur zum Teil durchgeführt worden ist, reduziert sich die Kostenerstattungspflicht entsprechend. Die vereinbarten Zahlungen sind Brutto-Preise. Der Kooperationspartner ist für die Besteuerung der erzielten Einnahmen selbst verantwortlich.

**§ 9
Haftung**

Für Schäden, die durch schuldhaftes Verhalten des Kooperationspartners oder der von ihm eingesetzten Personen entstanden sind, haftet der Kooperationspartner bzw. die eingesetzte Person nach den gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt sowohl für Ansprüche der Schule als auch für solche von Dritten.

**§ 10
Kündigung**

Das Vertragsverhältnis kann bei einer Laufzeit über ein Kalenderjahr beiderseits mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Die Kündigungserklärung muss schriftlich erfolgen.

**§ 11
Schlussbestimmungen**

(1) Ist eine oder sind mehrere Klauseln dieses Vertrages unwirksam, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ebenso bedarf eine Änderung dieser Klausel selbst der Schriftform.

(2) Gerichtsstand ist

Gerichtsstand

Ort, Datum/Unterschrift Schule

Ort, Datum/Unterschrift Kooperationspartner
